

FC Grünstern Ipsach



Statuten

Statuten FC Grünstern Ipsach

Artikel 1 Name und Zweck

- 1.1 Der FC Grünstern Ipsach (nachfolgend ~~der Verein~~%) wurde im Jahre 1926 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG) mit Sitz in Ipsach. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und des Kreisverbandes sowie dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 In diesen Statuten wird zwecks einfacherer Lesart, wo beide Geschlechter gemeint sind, nur die männliche Form verwendet; es gilt dort aber selbstverständlich auch die weibliche Form.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht Allen offen, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, welcher an der darauf folgenden Generalversammlung bestätigt werden muss.
- 2.2 Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Junioren
 - c) Aktivmitgliedern
 - d) Senioren, Veteranen und Superveteranen
 - e) Schiedsrichtern
 - f) Passivmitgliedern
 - g) Gönnern
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Bestätigung durch die darauf folgende Generalversammlung.

Artikel 3 Beitritt, Austritt etc.

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Inhaber der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Übertritte vom Aktiv- zum Passivmitglied können jeweils auf Saisonende, Übertritte vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Sie bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind schriftlich zu beantragen. Übertritte vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgen nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austritte von Aktivmitgliedern und Schiedsrichtern können nur auf Ende einer Saison erklärt werden und sind bis spätestens per Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Austrittserklärungen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächsten Saison wirksam.
- 3.5 Die übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich per Einschreiben erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem der Austrittserklärung folgenden Tag.
- 3.6 Es werden bei Austritt keine Vereinsbeiträge zurückerstattet. Der Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen sind dem Verein für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Dieses ist vorgängig vom Vereinsvorstand anzuhören. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.8 Aktivmitglieder, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.9 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die (ordentliche und ausserordentliche) Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen
 - Spielkommission
 - Senioren- und Veteranenkommission
 - Juniorenkommission
 - Kinderfussballkommission
 - Finanzkommission
 - weitere Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für alle Geschäfte zuständig, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich kurz nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli . 30. Juni des Folgejahres.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief verlangt. Sie muss innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrages durchgeführt werden.
- 5.4 Die Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 5.5 Für die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung werden sämtliche Vereinsmitglieder eingeladen. Wer unentschuldig fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt (max. Fr. 300.00).
- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 18.3).
- 5.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten geleitet. Im Falle eines Co-Präsidiums wird die Versammlung von einem der mehreren Co-Präsidenten geleitet.
- 5.9 Der Sitzungspräsident stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden fest.

5.10 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Mutationen (Ein-, Austritte und Ausschlüsse)
3. Genehmigung der Mutationen
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Senioren- und Veteranenkommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - des Präsidenten des Kinderfußballs (KIFU)
 - weitere Kommissionen
5. Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
6. Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
 - der Revisoren
7. Ehrungen
8. Statutenänderungen
9. Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
10. Budget
11. Genehmigung des Budgets
12. Anträge
13. Verschiedenes

5.11 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Artikel 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Finanzchef
- Spiko-Verantwortlichem
- Juniorenobmann
- KIFU-Obmann
- Senioren- und Veteranenobmann
- und weiteren Mitgliedern nach Bedarf

6.2 Das Vereinspräsidium kann durch entsprechende Wahl durch die Generalversammlung auch durch zwei oder mehrere (gleichberechtigte und -verpflichtete) Co-Präsidenten wahr genommen werden. Wo die Statuten den Präsidenten als zuständig oder verantwortlich benennen, kann dies im Falle eines Co-Präsidiums auch durch einen einzelnen Co-Präsidenten wahr genommen werden.

6.3 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Jedes (Vorstands-) Mitglied hat (auch bei mehreren Chargen) nur eine Stimme.

6.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.6 Der Vorstand bewilligt und überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen dem Vorstand gemeldet werden.

6.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:

- a) Für sämtliche Geschäfte des Vereins zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu Zweien.
- b) Für alle technischen Belangen ist die Einzelunterschrift des Spiko-Präsidenten, von Spiko-Mitgliedern, dem Juniorenobmann, dem KIFU-Verantwortlichen sowie dem J + S Verantwortlichen rechtsgenügend
- c) Im Bankverkehr gelten die gemäss Unterschriftenregelung hinterlegten rechtsverbindlichen Unterschriften.

6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Im Falle eines Co-Präsidiums können ausscheidende Co-Präsidenten ebenfalls durch den Vorstand ersetzt werden, müssen aber nicht.

Artikel 7 Finanzen

7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Unkostenbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Zinserträgen

7.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

7.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

7.4 Separate Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser erlässt dazu spezifische Regelungen.

7.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Rechnungsrevisoren

8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, eine Kassenrevision vorzunehmen.

8.3 Nach einem Amtsjahr rückt jeweils der Suppleant als 2. Revisor nach. Der dadurch ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant erneut wählbar.

8.4 Als Rechnungsrevisoren bzw. Suppleanten sind sämtliche Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 9 Spielkommission

9.1 Die Spielkommission besteht aus

- a) Spiko-Verantwortlichem
- b) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission

9.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

9.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Verantwortlichen, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

- 9.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen. Unentschuldigte Abwesenheit kann gebüsst werden (max. Betrag Fr. 100.00).

Artikel 10 Juniorenkommission

- 10.1 Die Juniorenkommission besteht aus
- a) Juniorenobmann
 - b) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

- 10.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- 10.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenobmanns gewählt.

Artikel 11 Kinderfussball (KIFU)

- 11.1 Die Kinderfussballkommission besteht aus
- a) KIFU-Obmann
 - b) weiteren Mitgliedern bei Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kinderfussballkommission.

- 11.2 Die Kinderfussballkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb im Kinderfussball.
- 11.3 Die Funktionäre des Kinderfussballs werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des KIFU-Obmanns gewählt.

Artikel 12 Senioren- und Veteranenabteilung

- 12.1 Die Senioren- und Veteranenkommission besteht aus
- a) Senioren- und Veteranenobmann
 - b) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimmrecht in der Senioren- und Veteranenkommission.

- 12.2 Die Senioren- und Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren- und Veteranenabteilung.
- 12.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren- und Veteranenobmanns, die Funktionäre der Senioren- und Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten ist. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren- und Veteranenkommission allein zuständig.
- 12.4 Die Senioren- und Veteranenkommission kann unter Berücksichtigung von Ziff. 7.4 eine eigene Kasse führen.

Artikel 13 Verantwortlicher Jugend+Sport

- 13.1 Der Verantwortliche für Jugend+Sport erledigt alle Geschäfte in Zusammenhang mit den Behörden und Verbänden im Bereich Jugend+Sport.
- 13.2 Er überwacht das Einhalten der Bestimmungen im Bereich des Junioren- und Kinderfussballs.

Artikel 14 Verantwortlicher Infrastruktur

- 14.1 Der Verantwortliche für die Infrastruktur erledigt alle Geschäfte in Zusammenhang mit der Gemeinde und den Behörden im Bereich der vereinseigenen Sportanlagen.
- 14.2 Er ist für die Benützung der Sportplätze zuständig. Dabei sind die Weisungen der Gemeinde (Eigentümerin der Sportanlage) zu befolgen.
- 14.3 Er ist gegenüber dem Platzwart resp. dem Platzzeichner weisungsbefugt.

Artikel 15 OK für Vereinsveranstaltungen

- 15.1 Das OK für Vereinsveranstaltungen organisiert die vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und Events.
- 15.2 Dieses kann für die Durchführung der Anlässe alle Vereinsmitglieder einsetzen.
- 15.3 Vereinsmitglieder, welche einem Aufgebot für einen Anlass unentschuldigt fernbleiben, werden dem Vorstand schriftlich gemeldet und können von diesem gebüsst werden (max. Betrag Fr. 100.00).

Artikel 16 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 16.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Abstimmungen werden nur geheim durchgeführt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 16.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungs-Präsident den Stichentscheid.

Artikel 17 Versicherungen

- 17.1 Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Personen- oder Sachschäden, die in Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen.
- 17.2 Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.
- 17.3 Der Verein hat zur Deckung allfälliger Schadensersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 18 Statutenänderungen

- 18.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
- 18.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut spätestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Soweit die Mitglieder dem Verein ihre Email-Adresse bekannt gegeben haben, können ihnen diese auch per Email zugestellt werden.
- 18.3 Von Mitgliedern angebehrte Statutenänderungen sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mittels einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck beantragt werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend ist. Mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB (Auflösung durch Gesetz bzw. durch Urteil).

- 19.2 Im Falle der Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 19.3 Bei der Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht auf die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.08.2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 12.08.2011 und treten sofort in Kraft.

Ipsach, 08.08.2014.

Der FC Grünstern Ipsach

Der Co-Präsident

Der Sekretär

Herbert Bickel

Stefan Villard